Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht Lehrstuhl für Öffentliches Recht



Univ.-Prof. Dr. Florian Becker, LL.M.

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses Herrn Jan Kürschner, MdL Schleswig-Holsteinischer Landtag Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel innenausschuss@landtag.ltsh.de Telefon: 0431 880-5378 Telefax: 0431 880-5374 Durchwahl: 0431 880-1504 E-Mail: f.becker@law.uni-kiel.de Homepage: www.becker.jura.uni-kiel.de

Kiel, 20.02.2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/898

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz) Drucksache 20/419

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 haben Sie mir freundlicherweise die Gelegenheit eingeräumt, zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Vielen Dank für diese Möglichkeit, von der ich gerne Gebrauch mache. Bei der Abfassung dieser Stellungnahme hat mich mein Mitarbeiter, Herr Simon Meyer, maßgeblich unterstützt.

Überblick:

I. Hin	tergrund des Gesetzesvorhabens	2
II. Inhalt		2
III. V	erfassungsrechtlicher Rahmen	3
1. Kein verfassungsrechtliches Desiderat		3
	a) Umgehung von Art. 28 Abs. 1 LVerf SH?	
	b) Umgehung von Anhörungs- und Beteiligungsrechten	
	c) Zwischenergebnis	6
2.	Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	6
3.	Verfassungsrechtlicher Schutz der Tätigkeit der regierungstragenden	
	Fraktionen	8
IV. Reurteilung		9

I. Hintergrund des Gesetzesvorhabens

In einer parlamentarischen Demokratie ist es verbreitete Praxis, dass die regierungstragenden Fraktionen bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen die Unterstützung der jeweiligen Regierung mit dem ihr zur Verfügung stehenden Sachverstand in Anspruch nehmen.¹

Auch die für den vorliegenden Entwurf Verantwortlichen erkennen an, dass die Unterstützung der Fraktionen mit "Formulierungshilfen" durch die Landesregierung für die parlamentarische Gesetzgebungsarbeit unverzichtbar ist. Sie sehen hierin ein Handeln im Grenzbereich der Gewalten, da die Exekutive maßgeblichen Einfluss auf Entscheidungen der Legislative außerhalb des in Art. 44 Abs. 1 LVerf SH vorgesehenen Initiativrechts nehmen könne. Gehe die Initiative zur Unterstützung der Fraktion von der Landesregierung aus, drohe aber die verfassungsrechtliche Unterrichtungspflicht der Landesregierung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LVerf SH umgangen zu werden. Hiernach ist die Landesregierung verpflichtet, "den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen … frühzeitig und vollständig zu unterrichten". Dieser "Umgehung" versuchen die Gesetzesinitianten mit ihrem Entwurf entgegenzuwirken.

II. Inhalt

Der Gesetzentwurf schlägt vor, § 1 Parlamentsinformationsgesetz SH (PIG)⁴ um eine Nr. 6 zu ergänzen. Nach dieser soll die Informationspflicht der Landesregierung auch für Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen im Landtag und in den Ausschüssen des Landtages gelten, "sofern diese auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen und hierdurch Anhörungsverfahren im Rahmen der Kabinettsberatungen entfallen".⁵ Auf diese Weise solle gewährleistet werden, dass die Landesregierung ihrer Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 1 LVerf SH nachkommt, den Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung der Gesetzesinitiative zu informieren.⁶

Vgl. Augsberg, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 44 Rn. 23.

² LT-Drs. 20/419, S. 3.

³ LT-Drs. 20/419, S. 3 f.

⁴ Parlamentsinformationsgesetz (PIG) vom 17. Oktober 2006, GVOBl. SH 2006, 217.

⁵ LT-Drs. 20/419, S. 2.

⁶ Vgl. LT-Drs. 20/419, S. 4.

Gesetzliche Regelungen zur Parlamentsinformation finden sich auch in Bayern⁷ und Sachsen-Anhalt.8 Weder Art. 1 PBG Bayern noch § 1 LIG LSA enthalten jedoch Informationspflichten, die dem Gesetzesentwurf entsprechen.

III. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich zum einen die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Informationsverpflichtung der Regierung gegenüber dem Parlament tatsächlich ein verfassungsrechtliches Desiderat erfüllt und der Regierung die Möglichkeit zur Umgehung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen genommen wird. Zum andern dürfen die vorgeschlagenen Informationspflichten der Landesregierung weder den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung noch die Rechte der regierungstragenden Fraktionen verletzen.

1. Kein verfassungsrechtliches Desiderat

Die Begründung zu dem Gesetzesvorhaben insinuiert, dass eine regierungsseitig initiierte Unterstützung der die Regierung tragenden Fraktionen bei der Formulierung von Gesetzesentwürfen die Gefahr einer Umgehung von Art. 28 Abs. 1 LVerf SH sowie weiterer Verfahrensvorgaben für "echte" Regierungsvorlagen in sich birgt.⁹

Der "verkappten Regierungsvorlage" im Land stehen aber nicht bereits diejenigen Erwägungen entgegen, die ihnen gegenüber auf der Ebene des Grundgesetzes geltend gemacht werden, da die Umgehung des Bundesrats im Land keine Rolle spielt.¹⁰

a) Umgehung von Art. 28 Abs. 1 LVerf SH?

Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LVerf SH begründet eine Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung des Parlaments in den dort aufgeführten Fällen. 11 Demnach ist der Landtag auch über "die Vorbereitung von Gesetzen" "frühzeitig und vollständig zu unterrichten".

10 Augsberg (o. Fußn. 1), Art. 44 Rn. 24.

⁷ Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) vom 12. Juli 2016, BayGVBl. S. 142, BayRS 1100-6-S.

⁸ Gesetz über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Landtagsinformationsgesetz -LIG) vom 30. November 2004, GVBl. LSA 2004, 810.

⁹ LT-Drs. 20/419 S. 3.

¹¹ Zu den einzelnen Tatbeständen siehe Hahn-Lorber, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 28 Rn. 31 ff.

Diese Pflicht der Regierung ist damit zwar ausdrücklich vorgesehen (und damit aus verfassungs*rechtlicher* Sicht nicht zu kritisieren). Sie ist aber nicht unbedingt geboten, weil dem Landtag in einem Gesetzgebungsverfahren ohnehin das letzte Wort zukommt und er – anders als etwa bei Staatsverträgen – auch unter keinerlei faktischem Anpassungs- oder zeitlichen Handlungsdruck steht.

Damit spricht einiges dafür, den Tatbestand der verfassungsrechtlichen Informationspflicht aus Art. 28 Abs. 1 LVerf SH bei der "Vorbereitung von Gesetzen" eng und formal auszulegen. Dann ist lediglich die Situation erfasst, in der die Landesregierung einen Gesetzentwurf durch ein Ressort erarbeiten lässt, im Kabinett beschließt und dann selbst als Vorlage nach Art. 44 Abs. 1 LVerf SH in das Parlament einbringt. Die Rolle des Gesetzesinitianten bestimmt sich nicht nach der geistigen Urheberschaft eines Gesetzesentwurfs, sondern muss vielmehr formal danach festgelegt werden, wer den Gesetzesentwurf im Sinne des Art. 44 Abs. 1 LV in den Landtag einbringt. Hiernach handelt es sich auch dann nicht um ein im Sinne von Art. 28 Abs. 1 LVerf SH von der Landesregierung "vorbereitetes" Gesetz, wenn dieses zwar von ihr inhaltlich entworfen, aber letztlich von einer Fraktion in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde. Für eine enge Auslegung des Art. 28 Abs. 1 LVerf SH spricht zudem, dass die Informationspflicht der Landesregierung sich anders als die parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechte nach Art. 29 Abs. 1 S. 1 LVerf SH auf konkret genannte Gegenstände bezieht. Würde die Bestimmung des Art. 28 Abs. 1 LVerf SH zu weit ausgelegt, erhielte sie entgegen dem Willen des Verfassungsgebers generalklauselartigen Charakter.

Dass die Informationspflicht aus Art. 28 Abs. 1 LVerf SH nicht den Fall einer lediglich inhaltlichen Verantwortung der Landesregierung für einen Gesetzesentwurf erfasst, wird bei einem
Blick auf die übrigen dort geregelten Informationspflichten deutlich. Diesen ist gemeinsam,
dass sie ein *eigenständiges* Handeln der Landesregierung zum Gegenstand haben, das am Ende
außenwirksam abgeschlossen werden soll. In diesen Fällen soll der Landtag nicht überrascht
werden. Vielmehr wird dem Parlament die frühzeitige Möglichkeit zur politischen Einflussnahme eingeräumt. Erbringt die Landesregierung aber gegenüber einer Fraktion Unterstützungsleistungen bei der Formulierung von Gesetzesentwürfen, handelt sie nicht im eigenen Namen und will auch nicht im Ergebnis selbst einen außenwirksamen Akt (wie eine Gesetzesvor-

Vgl. zur Rechtslage auf Bundesebene Masing/Risse, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band II, 7. Auflage 2018, Art. 76 Rn. 107.

Vgl. Caspar, in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 22 Rn. 8.

lage) bewirken. Die Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen können sich den maßgeblich von der Landesregierung ausgearbeiteten Entwurf im Rahmen ihres Initiativrechts nach Art. 44 Abs. 1 LVerf SH einfach zu eigen machen.¹⁴

Bei einem solchen Vorgehen handelt es sich weder um einen "Missbrauch" noch um eine "Umgehung" der Informationspflicht aus Art. 28 Abs. 1 LVerf SH, sondern um den legitimen Gebrauch einer politischen Gestaltungsmöglichkeit im parlamentarischen System.¹⁵

Dass es nur schwer gelingt, den politischen Charakter der Zusammenarbeit zwischen Regierung und regierungstragenden Fraktionen in einen rechtlichen Rahmen einzufügen, wird an dem vorgeschlagenen Kriterium deutlich, dass die Unterstützung auf "Initiative" der Landesregierung hin erfolgen muss.¹6 Was eine solche Initiative ausmacht und zu welchem Zeitpunkt eine sich im Fluss befindliche politische Diskussion in eine "Initiative" umschlägt, dürfte im Lichte der Vielgestaltigkeit politischer und parlamentarischer Prozesse kaum sicher zu bestimmen sein. Zudem würde die in Art. 44 Abs. 1 LVerf SH angelegte klare Trennung zwischen Initiativen der Landesregierung einerseits, der Abgeordneten andererseits verwischt.

Zumindest nach § 8 GeschO LReg ist für eine solche "Initiative" eines einzelnen Ministeriums nicht einmal ein Kabinettsbeschluss erforderlich, der dann wenigstens ein äußerer Anhaltspunkt für das Auslösen der Informationspflicht sein könnte.

b) Umgehung von Anhörungs- und Beteiligungsrechten

Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf die Durchführung von Anhörungsverfahren im Rahmen einer Kabinettsbefassung mit Gesetzesvorlagen, der durch eine Einbringung der Vorlage als Initiative der regierungstragenden Fraktionen umgangen werden kann, ist nicht ersichtlich.

Soweit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GeschO LReg ein Kabinettsbeschluss über "Gesetzentwürfe" herbeizuführen ist und/oder soweit sich aus § 9 Abs. 2 und 4 sowie § 16 GeschO LReg i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 1 GeschO LReg Beteiligungsverfahren ergeben, beziehen sich diese allesamt auf Gesetzesvorlagen, die dann als Regierungsvorlage in das Parlament eingebracht werden. Ein Schutz des Parlaments gegen die Umgehung dieser Verfahrensvorgaben ist nicht geboten, weil sie lediglich auf Normen des Geschäftsordnungsrechts beruhen, das nicht dem Schutz des Parlaments oder anderer Dritter dient. Daher ist es Aufgabe der Landesregierung selbst (und

¹⁴ Vgl. *Augsberg* (o. Fußn. 1), Art. 44 Rn. 24.

Vgl. zur Einbringung eines von der Bundesregierung ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs durch die Bundestagsfraktionen, um auf den ersten Durchgang beim Bundesrat zu verzichten: *Masing/*Risse (o. Fußn. 12), Art. 76 Rn. 107; *Bryde*, in: v. Münch/Kunig, GG, Band II, 7. Auflage 2021, Art. 76 Rn. 31, beide m.w.N.

¹⁶ LT-Drs. 20/419 S. 2.

nicht des "informierten" Parlaments), diese Vorgaben gegebenenfalls gegenüber einzelnen Ministern durchzusetzen. Auch der Sinn und Zweck der Beteiligungsverfahren, die fachliche Qualität des Gesetzentwurfs sicherzustellen, 17 gebietet keinen Schutz des Parlaments vor einer Umgehung: Unterstützt ein Ministerium die regierungstragenden Fraktionen bei der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, führt dies regelmäßig sogar zu einer höheren fachlichen Qualität, als sie im Falle einer Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs durch einzelne Abgeordnete erzielbar wäre. Im Übrigen handelt es sich bei der GeschO LReg um eine Regelung des Innenrechts, die allein die Landesregierung bindet und keine verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten begründet.18

c) Zwischenergebnis

Die in dem Gesetzesvorhaben vorgeschlagene Erweiterung der regierungsseitigen Informationspflicht verhindert nicht eine Umgehung der in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LVerf SH vorgesehenen Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament, da diese auf Fälle wie die vorliegenden weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn und Zweck anwendbar ist.

2. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

Der verfassungsrechtlich gewährleistete Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung¹⁹ ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und schützt eine der Exekutive vorbehaltene Initiativ-, Beratungs- und Handlungssphäre, die parlamentarischer Ausforschung entzogen ist.²⁰

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsfigur in ständiger Rechtsprechung anerkannt: "Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei

¹⁷ Vgl. LT-Drs. 20/419 S. 3.

¹⁸ Vgl. Nolte/Bökel, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 36 Rn. 19.

¹⁹ Grundlegend Scholz, AöR 105 (1980), 564 (598); vgl. ferner Unger, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band II, 7. Auflage 2018, Art. 44 Rn. 44 ff. m.w.N.

²⁰ Vgl. Unger (o. Fußn. 19), Art. 44 Rn. 44; zur Übertragbarkeit auf die Landesebene siehe Becker/Harding, NordÖR 2023, 1 (3) m.w.N.

der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht."²¹ "Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen."²²

Hinsichtlich der zeitlichen Reichweite des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung führt das Bundesverfassungsgericht aus: "Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf *bereits abgeschlossene* Vorgänge. Sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Aber auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind Fälle möglich, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist."²³ Jedenfalls noch laufende Vorgänge fallen somit in den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

Allerdings ist immer nur der "Kernbereich" der Exekutive vor parlamentarischer Ausforschung geschützt, also ein Bereich, der in der alleinigen Verantwortung der Landesregierung liegt. Macht die Landesregierung von ihrer Befugnis zur Gesetzesinitiative Gebrauch, so nimmt sie keine exekutive, sondern eine legislative Funktion wahr.²⁴ Dasselbe gilt für die einen Gesetzentwurf vorbereitende Tätigkeit einer Landtagsfraktion, so dass Unterstützungsleistungen der Landesregierung im Rahmen der Gesetzgebung und zugunsten der Fraktionen ebenfalls am legislativen Charakter dieser Tätigkeit teilhaben.

Zumindest aber handelt es sich bei einem solchen Vorgang um ein Zusammenwirken von Legislative und Regierung/Exekutive, bei dem letztere aus der ihr eigenen und ihr allein vorbehaltenen Rechtssphäre heraustritt. Funktionsfähigkeit und Eigenständigkeit der Landesregierung²⁵ werden durch die vorgeschlagenen Informationspflichten nicht beeinträchtigt. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist nicht berührt.

Im Übrigen gewährleistet auch das Ablehnungsrecht der Landesregierung nach Art. 29 Abs. 3 LVerf SH, das gemäß Art. 28 Abs. 2 LVerf SH im Rahmen der Informationspflichten entsprechend gilt, einen hinreichenden Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.²⁶

²⁴ Vgl. *Hermes*, in: Dreier, GG, Band II, 3. Auflage 2015, Art. 62 Rn. 24.

²¹ BVerfGE 143, 101 (137 Rn. 119); ähnlich bereits BVerfGE 67, 100 (139); 110, 199 (214); 124, 78 (120); 137 Rn. 136.

²² BVerfGE 143, 101 (137 Rn. 119).

²³ BVerfGE 67, 100 (139).

Vgl. Riedinger, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 29 Rn. 27.

²⁶ Vgl. Becker/Harding, NordÖR 2021, 1 (4); Riedinger (o. Fußn. 25), Rn. 27 ff.

Sollte der Kernbereich durch eine einfachgesetzlich normierte Informationspflicht berührt sein, hat die Landesregierung das Recht, die Antwort auf die Frage zu verweigern.

3. Verfassungsrechtlicher Schutz der Tätigkeit der regierungstragenden Fraktionen

Die regierungstragenden Fraktionen genießen jeweils als Zusammenschluss von Abgeordneten den Schutz des freien Mandats aus Art. 17 LVerf SH.²⁷ Zu den Abgeordnetenrechten gehört auch das Antragsrecht nach Art. 17 Abs. 2 S. 1 LVerf SH,²⁸ das durch die vorgeschlagene Informationspflicht der Landesregierung beeinträchtigt sein könnte. Das Antragsrecht umfasst auch das von Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LVerf SH gewährte Recht der einzelnen Abgeordneten und Fraktionen, Anträge unbeeinflusst von öffentlichem Druck vorzubereiten und sich hierbei der notwendigen Hilfe Dritter zu bedienen. Und auch wenn sich die vorgeschlagene Informationspflicht unmittelbar nur an die Landesregierung richtet, ist bei ihrer Erfüllung mittelbar auch die Tätigkeit der regierungstragenden Fraktionen berührt, da mit ihr auch solche Informationen erfasst werden, die Rückschlüsse auf politische Prozesse innerhalb der regierungstragenden Fraktionen bzw. zwischen ihnen zulassen. Das Bedürfnis der regierungstragenden Fraktionen, ungestört von der Öffentlichkeit auch mit Hilfe Dritter einen sachgerechten Gesetzesentwurf auszuarbeiten, dürfte ebenfalls verfassungsrechtlich schützenswert sein.

Als Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in das freie Mandat Art. 17 LVerf SH kommt das im Demokratieprinzip wurzelnde und seinerseits im freien Mandat verankerte Interesse der übrigen Abgeordneten an demokratischer Transparenz in Betracht. Allerdings ist zweifelhaft, ob ein schutzwürdiges Interesse der Abgeordneten anderer Fraktionen oder der Öffentlichkeit daran besteht, von den Umständen der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs Kenntnis zu erlangen. Von dem *Inhalt* des Gesetzesentwurfs erlangen die Abgeordneten ohnehin frühzeitig Kenntnis, sodass die Qualität der Parlamentsarbeit durch das Fehlen einer entsprechenden Informationspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Unter dem Gesichtspunkt des freien Mandats aus Art. 17 LVerf SH ist die vorgeschlagene Regelung allerdings verfassungsrechtlich kritisch, soweit politische Entscheidungsprozesse innerhalb der Fraktionen und zwischen ihnen offengelegt werden müssen. Allerdings erreichen diese Bedenken nicht die Stufe offensichtlicher Verfassungswidrigkeit.

Vgl. Brüning, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 17 Rn. 12 ff.

²⁸ Vgl. *Brüning* (o. Fußn. 27), Rn. 45.

IV. Beurteilung

Transparenz ist aus verfassungsrechtlicher Sicht kein Selbstzweck. Es steht den Fraktionen frei, sich zur Ausarbeitung ihrer Gesetzesentwürfe externen Sachverstands zu bedienen. Um sachgerechte Gesetzesentwürfe erarbeiten zu können, sind die regierungstragenden Fraktionen typischerweise sogar auf externe Unterstützung angewiesen. Ob sie hierfür die Hilfe etwa von Hochschullehrern, Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsunternehmen in Anspruch nehmen, obliegt allein ihrer Entscheidung. Daher erscheint es wenig konsequent, wenn eine von der Landesregierung geleistete Unterstützung besonderen verfassungsrechtlichen Vorgaben unterworfen wird. Verfassungswidrig dürfte dies allerdings nicht sein.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Florian Becker